

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.758/0004-III/1/2017  
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA  
PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-207445  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW-1.2.2/0092-V/5/2016

Bundesministerium für Land- u.  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf einer Novelle zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und  
Durchführungsverordnungen - Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt  
Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der  
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird das haushaltsleitende Organ über das Ergebnis der  
Prüfung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II  
Nr. 67/2015) informiert sowie das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5  
Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt:

Aus Sicht der ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt ist  
eine Bündelung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF  
BGBl. II Nr. 67/2015) zulässig.

Hinsichtlich der Prüfung gemäß § 5a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung wird auf die  
Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen betreffend die Prüfung der finanziellen  
Auswirkungen hingewiesen.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende  
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Generelles:**

Gemäß § 5a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung hat das haushaltsleitende Organ pro Vorhabenbündel (§ 5 Abs. 2a) zu erläutern, welche Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gebündelt werden. Es wird daher empfohlen, den Titel des Vorhabenbündels dahingehend anzupassen, als dass sämtliche rechtsetzende Maßnahmen, welche von der vorliegenden WFA umfasst sind, dargestellt werden.

**Zielformulierung:**

Ad Ziel 2: Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung beschreibt eher eine Maßnahme, die Nennung unter den Maßnahmen ist daher ausreichend.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

- 3 -

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Die Stellungnahme ergeht in Einem an das Präsidium des Nationalrates.

15. März 2017  
Für den Bundeskanzler:  
FORJAN

**Elektronisch gefertigt**